

Vereinbarung

zwischen der Stadt Nidderau - vertreten durch den Magistrat -,
der Gemeinde Schöneck - vertreten durch den Gemeindevorstand-,
der Gemeinde Niederdorfelden - vertreten durch den Gemeindevorstand – und
der Musikschule Schöneck Nidderau e. V. - vertreten durch den Vorstand
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die beteiligten Kommunen und die Musikschule sind gemeinsam daran interessiert, die Finanzierung der Musikschule auf verlässliche Grundlagen zu stellen. Die nachfolgende Vereinbarung soll dies gewährleisten.

§ 1 Förderung

1. Die beteiligten Kommunen fördern die Musikschule in den Jahren 2022 bis 2025 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 234.500 €. Dieser verteilt sich wie folgt auf die Kommunen:

Nidderau	132.200 €
Schöneck	77.200 €
Niederdorfelden	25.100 €

2. Der Zuschuss wird unter den Kommunen entsprechend der Einwohnerzahl aufgeteilt. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12.2019 (Quelle: Statistisches Landesamt).

3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie für den Fall, dass die Tarifierhöhungen in den Jahren 2022/2023 einen Prozentsatz von insgesamt 6 % überschreiten Ende 2023 über eine anteilige Erhöhung der Zuschüsse nachverhandeln und gegebenenfalls die Zuschusshöhe frühzeitig anpassen.

4. Die Vertragsparteien nehmen rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 erneute Verhandlungen auf.

§ 2 Auszahlungsmodus

Der Zuschuss gemäß den Artikel 1 wird in Raten gezahlt, und zwar jeweils zum 1. Februar, 1. Mai und 1. September eines Jahres.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2025.

§ 4 Ende vorheriger Vereinbarung

Die Vertragsparteien lösen mit Abschluss dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 01.01.2009 samt Änderungsvereinbarungen zum 31.12.2021 auf. Ein Zuschuss zur Förderung der Musikschule wird ab dem 01.01.2022 nur nach dieser Vereinbarung ausgezahlt.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht.
3. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarungsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Für die Stadt Nidderau

Der Magistrat

Für die Gemeinde Schöneck

Der Gemeindevorstand

Für die Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Für die Musikschule

Der Vorstand